

ANLAGE

Gesellschaftsvertrag
Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsform, Firma, Sitz, Geschäftsjahr	4
2. Unternehmensgegenstand	4
3. Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterpflichten	4
4. Konten, Entnahmen, Jahresabschluss	5
5. Ergebnisverteilung	6
6. Steuern.....	7
7. Gremien der Gesellschaft	8
8. Geschäftsführung und Vertretung.....	8
9. Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin	9
10. Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung	9
11. Gesellschafterbeschlüsse.....	10
12. Gesellschafterversammlungen	12
13. Aufsichtsrat.....	13
14. Verfügungen über Gesellschaftsanteile.....	15
15. Übertragung an verbundene Unternehmen.....	16
16. Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte bei Veräußerung von Kommanditanteilen	16
17. Ausschließung, Zwangsübertragung.....	18
18. Abfindung	19
19. Dauer der Gesellschaft, Kündigung	20
20. Geheimhaltung	20
21. Handelsregistervollmacht.....	21
22. Kosten	21
23. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....	21
24. Gerichtsstand/Schiedsgericht.....	21
25. Schlussbestimmungen	22
Anlage 3.2	23

ph

Anlage 3.6 24
Anlage 3.7 25
Anlage 21 28

Gesellschaftsvertrag

1. Rechtsform, Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- 1.2. Die Firma der Gesellschaft lautet Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG.
- 1.3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft gegründet worden ist.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand der Gesellschaft sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung, Bereitstellung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.
- 2.2. Die Gesellschaft kann Geschäfte ähnlicher Art betreiben, gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen oder erwerben, sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck des Unternehmens auch nur mittelbar förderlich erscheinen.

3. Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterpflichten

- 3.1. Persönlich haftende Gesellschafterin – Komplementärin – ist die Harz Energie Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Osterode, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 201094. Die Harz Energie Beteiligungs-GmbH wird entsprechend dem Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung vom 22.12.2010 künftig als Thüga Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH firmieren und ihren Sitz in München haben. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2. Kommanditisten sind die in **Anlage 3.2** genannten Gesellschaften. Jeder Kommanditist ist zur Leistung einer Einlage („Festeinlage“) verpflichtet. Die Höhe der jeweiligen Einlage ergibt sich aus **Anlage 3.2**. Die Festeinlagen bilden zusammen das „Festkapital“ der Gesellschaft.

Die Haftsummen gemäß Ziffer 3.3 sind am 05.01.2011 zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.

Die die Haftsummen übersteigenden Festeinlagen der Kommanditisten sind 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die Komplementärin zur Zahlung an die Gesellschaft fällig. Die Komplementärin kann die Einlagen vollständig oder teilweise einfordern.

- 3.3. Die Haftung jedes Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist auf einen Betrag beschränkt, der 25% seiner Festeinlage entspricht; die absolute Höhe der Haftsumme eines jeden Kommanditisten ist in Anlage 3.2 wiedergegeben.

Diese Haftsumme (Haftseinlage) ist Teil der Festeinlage jedes Kommanditisten und nicht über die Festeinlage hinaus zu leisten. Diese Haftsumme ist als „Einlage“ im Sinne von § 162 Abs. 1 S. 1 HGB zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Ziffer 3.3 gilt entsprechend bei Erhöhungen der Festeinlagen der Kommanditisten.

- 3.4. Die Kommanditisten sind sich einig, dass EUR 30.000 der Festeinlagen für den Erwerb der Geschäftsanteile der Komplementärin verwendet werden sollen.
- 3.5. Die Komplementärin ist – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – berechtigt und bevollmächtigt, Anmeldungen für die Kommanditgesellschaft zum Handelsregister vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für alle erforderlichen Erklärungen bei Aufnahme und Ausscheiden von weiteren Kommanditisten.
- 3.6. Die Komplementärin ist berechtigt, erforderliche Aufnahmevereinbarungen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Organs der Gesellschaft im Namen aller Gesellschafter mit neu hinzutretenden Kommanditisten abzuschließen. Zum Abschluss der Aufnahmevereinbarungen mit den in **Anlage 3.6** bezeichneten Interessenten gilt die nach Ziffer 11.2.2 erforderliche Zustimmung der Gesellschafter hiermit als erteilt und die Komplementärin als zur Aufnahme bevollmächtigt, sofern der Beitritt bis einschließlich 01.01.2012 erfolgt.
- 3.7. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten erfolgt - nach entsprechender Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Gesellschaft - durch Unterzeichnung der als **Anlage 3.7** beiliegenden Beitrittserklärung durch den Beitrittswilligen sowie die Annahme der Zeichnung durch die Komplementärin im Namen aller Gesellschafter und Zugang der Handelsregistervollmacht nach Ziffer 21 bei der Komplementärin. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung im Handelsregister. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin bis zur Eintragung im Handelsregister ist der Beitretende als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt, wobei sämtliche Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages für diese Zeit entsprechende Anwendung finden. Die Erhöhung der Festeinlagen wird im Innenverhältnis mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin wirksam, ohne dass eine gesonderte Annahmeerklärung zugehen muss, im Außenverhältnis mit Eintragung im Handelsregister.
- 3.8. Der Aufnahme weiterer Kommanditisten - mit Ausnahme der nach Ziffer 3.6 aufzunehmenden Interessenten - nach dem 31.12.2011 hat eine Bewertung der Gesellschaft (z.B. nach IDW S1) auf deren Kosten voranzugehen und ist diese Bewertung der Aufnahme zugrunde zu legen. Die Bewertung dient der Ermittlung, ob und in welcher Höhe der aufzunehmende Kommanditist ein Aufgeld oder Abgeld zur Abgeltung des den Nominalbetrag der übernommenen Festeinlage übersteigenden bzw. unterschreitenden anteiligen Wertes des zu erwerbenden Anteils zu leisten hat bzw. gutgeschrieben bekommt. Die Aufnahme des Kommanditisten darf nur gegen Zahlung des festgestellten Betrages erfolgen. Der die Festeinlage übersteigende Betrag ist einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage gutzuschreiben, an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Haftkapitalanteile teilhaben. Diese Ziffer 3.8 gilt entsprechend bei Kapitalerhöhungen, an denen nicht alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Haftkapitalanteile teilnehmen.

4. Konten, Entnahmen, Jahresabschluss

- 4.1. Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto I und ein variables Kapitalkonto II geführt.

- 4.2. Die Hafteinlagen gemäß Ziffer 3.3 werden auf dem Kapitalkonto I des Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto I ist ein Festkonto und wird nicht verzinst. Es ist für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, stillen Reserven sowie an Gewinn und Verlust maßgeblich. Entnahmen zu Lasten des Kapitalkontos I sind unzulässig.
 - 4.3. Der die Hafteinlage übersteigende Teil der Festeinlage des Kommanditisten wird auf dem Kapitalkonto II des Kommanditisten gebucht. Es wird nicht verzinst. Entnahmen von Guthaben auf dem Kapitalkonto II bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
 - 4.4. Auf dem Kapitalkonto III werden Gewinn- und Verlustanteile, Entnahmen, Einlagen (außer Festeinlagen) und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Es wird nicht verzinst.
 - 4.5. Entnahmen von Guthaben auf den Kapitalkonten III können jederzeit nach schriftlicher Ankündigung gegenüber der Komplementärin mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Entnahmen sollen bevorzugt zum Geschäftsjahresende vorgenommen werden. Die Gesellschaft kann Guthaben auf den Kapitalkonten III jederzeit ohne Aufforderung durch die Gesellschafter an die Gesellschafter auszahlen.
 - 4.6. Die Komplementärin ist berechtigt, neben diesen Konten bei Bedarf weitere Konten zu führen, beispielsweise ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto, auf dem durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmende Ergebnisteile oder von Kommanditisten über die Festeinlagen hinaus zu leistende Aufgelder gebucht werden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Auszahlung der Gewinne, aus denen diese Rücklage gebildet ist oder, vorbehaltlich ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Gesellschaft, auf Auszahlung des Anteils an der Rücklage. Eine vorzeitige Auszahlung der Rücklage ist nur möglich, wenn durch einen Gesellschafterbeschluss eine Auflösung der Rücklage veranlasst wird.
 - 4.7. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Soweit dies für einzelne Gesellschafter zur Erfüllung der für diese maßgeblichen anderen Rechnungslegungsstandards rechtlich erforderlich ist, wird die Geschäftsführung auf rechtzeitige Anforderung hin Jahres- und ggf. Quartalsabschlüsse nach diesen Rechnungslegungsstandards, insbesondere nach IFRS, erstellen lassen und diesen Gesellschaftern fristgerecht gegen angemessene Kostenerstattung zur Verfügung stellen.
 - 4.8. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 5. Ergebnisverteilung**
- 5.1. Die Kommanditisten nehmen im Verhältnis ihrer Hafteinlagen an Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Komplementärin ist an Gewinn und Verlust nicht beteiligt.

- 5.2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, Teile des Gewinns in Rücklagen einzustellen. Sofern mehr als 50% des Jahresüberschusses in Rücklagen eingestellt werden sollen, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Ein entsprechender Gewinnverwendungsbeschluss kann erst dann gefasst werden, wenn die Kapitalkonten III sämtlicher Gesellschafter keinen Verlust aufweisen.
- 5.3. Ein Verlust ist anteilig auf das Kapitalkonto III eines Kommanditisten zu buchen. Solange ein Kapitalkonto III infolge von Verlustvorträgen negativ ist, ist es durch spätere Gewinne auszugleichen.

6. Steuern

- 6.1. Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch etwaige Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach Ziffer 5 demjenigen Gesellschafter, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Soweit die Person, die die Belastung oder Entlastung begründet hat, ein mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem die Beteiligung vermittelnden Gesellschafter vorzunehmen. Nimmt der betreffende Gesellschafter nicht mehr an der Gewinnverteilung teil (z.B. aufgrund Veräußerung) gilt diese Regelung entsprechend, wobei an die Stelle von Mehr- oder Minderzurechnungen zum Gewinn- oder Verlustanteil die Pflicht von Gesellschafter und Gesellschaft tritt, die entsprechenden Beträge durch Zahlung in Geld auszugleichen.
- 6.2. Soweit bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters ein etwaiger laufender gewerbesteuerlicher Verlust und/oder ein gewerbesteuerlicher Fehlbetrag durch Verrechnung mit Gewinnen der Gesellschaft verbraucht wird und/oder wegfällt, der über den anteilig nach Ziffer 5 diesem Gesellschafter zuzurechnenden Anteil am laufenden gewerbesteuerlichen Verlust und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbetrag hinausgeht (übersteigender Betrag), sind zum Nachteilsausgleich pauschal 14 % des übersteigenden Betrages diesem Gesellschafter vorab zuzurechnen und verringern dessen Gewinnanteil oder erhöhen dessen Verlustanteil; in gleicher Höhe ist den übrigen Gesellschaftern ein Betrag anteilig vorab zuzurechnen, der den Gewinnanteil erhöht oder den Verlustanteil verringert.
- 6.3. Haben Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) steuerliche Nachteile aus nicht abziehbaren Zinsaufwendungen aus der Anwendung der Zinsschranke bei der Gesellschaft, die dem Sondervermögensbereich anderer Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) zuzuordnen sind, haben die anderen Gesellschafter diese Nachteile im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden nicht abziehbaren Zinsaufwendungen auszugleichen. Der Nachteil entspricht der den ausgleichsberechtigten Gesellschaftern zuzurechnenden steuerlichen Gewinnerhöhung multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann Zinsaufwendungen aus den Sondervermögen abziehbar sind. Ist die Summe der Zinsaufwendungen aus Sondervermögen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis des Zinsaufwands dieses ausgleichspflichtigen Gesellschafter zum Gesamtzinsaufwand aller Ausgleichspflichtigen.

- 6.4. Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird, wird der nach Ziffer 6.3 erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Zinsvortrag rückerstattet. Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand, sodann der Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird. Ziffer 6.3 letzter Satz gilt entsprechend.
- 6.5. Entfällt bei der Gesellschaft ein etwaiger gewerbesteuerlicher Fehlbetrag aufgrund eines schädlichen Ereignisses bei einem Gesellschafter (oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter) im Sinne von § 10a Satz 10 Gewerbesteuergesetz i. V. m. § 8c Körperschaftsteuergesetz (oder entsprechender Vorschriften), so hat der Gesellschafter, dem der vollständige oder anteilige Wegfall des gewerbesteuerlichen Fehlbetrages zuzurechnen ist, den anderen Gesellschaftern den steuerlichen Nachteil der Gesellschaft, multipliziert mit der Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses, auszugleichen. Der Ausgleich beträgt pauschal 14 % des weggefallenen gewerbesteuerlichen Fehlbetrages. Der Nachteilsausgleich steht den anderen Gesellschaftern im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses zuzurechnenden Anteile am gewerbesteuerlichen Fehlbetrag zu.
- 6.6. Ein Ausgleich nach Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.5 erfolgt nur, wenn die Zurechnung bzw. der auszugleichende Betrag in einem Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt (Freigrenze). Ein und derselbe Umstand darf nicht mehrfach berücksichtigt werden.

7. Gremien der Gesellschaft

- 7.1. Die Gremien der Gesellschaft sind:
(a) die Gesellschafterversammlung,
(b) der Aufsichtsrat und
(c) die zur Geschäftsführung berufene Komplementärin.
- 7.2. Solange der Aufsichtsrat nicht besetzt ist, werden die Rechte des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung ausgeübt.

8. Geschäftsführung und Vertretung

- 8.1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet, soweit sich aus Ziffer 9 nichts Abweichendes ergibt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 8.2. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ergibt sich aus Ziffer 11.2 (Gesellschafterversammlung) bzw. Ziffer 13.6 (Aufsichtsrat).
- 8.3. Soweit die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erteilt wurde, ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gem. § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB ausgeschlossen.

- 8.4. Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft bis spätestens einen Monat vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und eine Mittelfristplanung für die folgenden vier Geschäftsjahre aufzustellen. Die Pläne bestehen aus einem Erfolgs-, Investitions-, Finanz-, Bilanz- und Personalplan. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat regelmäßig über den wirtschaftlichen Verlauf des Geschäftsjahres und mindestens vierteljährlich über die für die Geschäftsentwicklung wesentlichen Vorgänge, Projekte und Vorgänge in Projektgesellschaften zu unterrichten. Die Pflicht der Geschäftsführung zur Einholung von Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.

9. Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin

- 9.1. Hält die Kommanditgesellschaft alle Anteile an der Komplementärin, ist nur der Aufsichtsrat bzw., für die in Ziffer 9.3 genannten Angelegenheiten, ein aus dem Aufsichtsrat zu bildender Ausschuss zur Ausübung der Rechte an und aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sofern bei der jeweiligen Beschlussfassung nichts Abweichendes beschlossen wird, führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die gem. Satz 1 gefassten Beschlüsse aus und ist insoweit bevollmächtigt.
- 9.2. Die vertretungsbefugte Person gem. Ziffer 9.1 handelt nach Maßgabe gem. Ziffer 9.1 gefasster Beschlüsse. Diese kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, es sei denn es handelt sich um eine Beschlussfassung in den nachstehend genannten Angelegenheiten, für die eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Komplementärin;
 - b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - c) Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin;
 - d) Auflösung der Komplementärin;
 - e) Fortsetzung der Komplementärin nach erfolgter Auflösung oder nach Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
- 9.3. Für alle Angelegenheiten, die Personalfragen der Komplementärin betreffen (insbesondere Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Komplementärin und deren Anstellungsbedingungen), wird ein Ausschuss aus dem Aufsichtsrat eingerichtet, dem diese Fragen zur abschließenden Beschlussfassung zugewiesen sind. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 9.4. Für das Zustandekommen der Beschlüsse und das hierbei einzuhaltende Verfahren gelten Ziffer 13.7 bis Ziffer 13.9 dieses Vertrages entsprechend.

10. Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung

- 10.1. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Kosten. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, hat sie darüber hinaus Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme der persönlichen Ertragsteuern.
- 10.2. Die Komplementärin erhält außerdem zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals. Die Haftungsvergütung ist jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

- 10.3. Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

11. Gesellschafterbeschlüsse

- 11.1. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (Ziffer 12) oder - sofern alle Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen oder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen - schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich gefasst werden.
- 11.2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die den Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
- 11.2.1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - 11.2.2. Ausgabe neuer Kommanditanteile und Aufnahme neuer Kommanditisten;
 - 11.2.3. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Freigabe der auf Kapitalkonto II gebuchten Teile der Festinlagen zur Entnahme;
 - 11.2.4. Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie Strukturmaßnahmen von erheblicher Bedeutung;
 - 11.2.5. Abschluss von Beherrschungs- und sonstigen Unternehmensverträgen;
 - 11.2.6. Wahl des Aufsichtsrates;
 - 11.2.7. Festlegung der Aufsichtsratsvergütung gemäß Ziffer 13.11;
 - 11.2.8. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - 11.2.9. Wahl des Abschlussprüfers;
 - 11.2.10. Ergebnisverwendung gemäß Ziffer 5, einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen;
 - 11.2.11. Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile gemäß Ziffer 14;
 - 11.2.12. Ausschluss von Gesellschaftern, Zwangsübertragung von Gesellschaftsanteilen gemäß Ziffer 17;
 - 11.2.13. Austausch der Komplementärin gemäß Ziffer 17.4;
 - 11.2.14. Genehmigung der von der Komplementärin gemäß Ziffer 8.4 vorzulegenden, vom Aufsichtsrat vorbereiteten Wirtschaftspläne entsprechend der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates;
 - 11.2.15. Befreiung von der Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 20.2;
 - 11.2.16. Auflösung der Gesellschaft gemäß Ziffer 23.
- 11.3. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen, werden Gesellschafterbeschlüsse mit mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung der Stimmen außer Betracht.
- 11.4. Gesellschafterbeschlüsse gemäß Ziffern 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.2.5, 11.2.11 und 11.2.12 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse gemäß Ziffer 11.2.10 bedürfen nur in den in Ziffer 5.2 bestimmten Fällen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.

- 11.5. In allen Fällen der Kapitalerhöhung sind die Kommanditisten berechtigt, aber nicht verpflichtet, an beschlossenen Kapitalerhöhungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin teilzunehmen. Im Zweifel besteht ein Beteiligungsrecht im Verhältnis der vor der Kapitalerhöhung bestehenden Festeinlagen. Mit der bei Nichtteilnahme erfolgenden Verwässerung ihrer Beteiligungsquote und ihres Stimmrechtes sind die nicht teilnehmenden Kommanditisten einverstanden. Soweit ein Kommanditist nicht an einer Kapitalerhöhung teilnimmt, wächst sein Recht zur Übernahme des auf ihn entfallenden Erhöhungsbetrages den teilnehmenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Haftkapitalanteile zueinander an.
- 11.6. Jede 100 EUR Hafteinlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin ist nicht stimmberechtigt.
- 11.7. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ein Kommanditist auch in eigenen Angelegenheiten (und in Angelegenheiten eines diesem Kommanditisten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen) stimmberechtigt. Ein Kommanditist ist aber insbesondere bei Gesellschafterbeschlüssen über seinen Ausschluss aus der Gesellschaft oder die Zwangsabtretung seines Gesellschaftsanteils nicht stimmberechtigt.
- 11.8. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen - auch im Übrigen bei der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen (nach Ziffer 12) - durch Mitglieder seiner Organe oder durch seine Mitarbeiter vertreten lassen. Eine etwaig erforderliche Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Im Falle von Gesellschafterversammlungen der Komplementärin ist spätestens bei Beginn der Gesellschafterversammlung das Original der schriftlichen Vollmacht zu überlassen; im Übrigen ist diese der Komplementärin vor oder zeitnah im Anschluss an die Beschlussfassung zuzuleiten.
- 11.9. Sofern bei Gesellschafterbeschlüssen, die der Zustimmung aller abgegebenen Stimmen bedürfen, ein Gesellschafter durch äußere Umstände unverschuldet an der Teilnahme an der Beschlussfassung gehindert wird und auch keinen Bevollmächtigten benennen konnte, ist dieser Gesellschafter berechtigt, bis zum Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages eine Stimmabgabe schriftlich oder per Telefax gegenüber der Komplementärin nachzuholen. Hierbei hat er die Umstände seiner Verhinderung darzulegen. Die Komplementärin hat die nachträgliche Stimmabgabe in eine Niederschrift nach Ziffer 11.10 bzw. in das Protokoll über einen Nachtrag hierzu nach Ziffer 12.6 aufzunehmen. Nach Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Werktages können keine versäumten Stimmabgaben mehr nachgeholt werden.
- 11.10. Soweit Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Komplementärin unverzüglich eine Niederschrift hierüber aufzunehmen, die sich insbesondere auf Folgendes erstreckt: (i) an der Beschlussfassung Mitwirkende oder anderweitig mit dieser Art der Beschlussfassung einverständene Kommanditisten, (ii) Anträge, (iii) Abstimmungsergebnis, (iv) Feststellung gefasster Beschlüsse. Die Komplementärin hat unverzüglich nach Aufnahme dieser Niederschrift jedem Kommanditisten (schriftlich, per Telefax, E-Mail oder auf andere Weise) eine Kopie dieser Niederschrift zu überlassen.
- 11.11. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Frist von einem Monat nach Überlassung der Niederschrift gem. Ziffer 11.10 bzw. des Protokolls gem. Ziffer 12.6 geltend gemacht werden, und zwar nur durch Klage gegen die Gesellschaft. Wird die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses nicht gemäß dem vorstehendem Satz geltend gemacht, sind alle Gesellschafter verpflichtet, einander so zu behandeln, als sei der Gesellschafterbeschluss wirksam.

12. Gesellschafterversammlungen

- 12.1. In jedem Geschäftsjahr sollen zwei Gesellschafterversammlungen stattfinden. Spätestens zwei Monate nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die mindestens über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Wahl des Abschlussprüfers und die Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrates entscheiden soll.
- 12.2. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn das der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft zweckmäßig erscheint, oder wenn Kommanditisten, deren Haftenlagen zusammen mindestens 10 % des Haftkapitals der Gesellschaft ausmachen oder mindestens drei Kommanditisten das unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 12.3. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen. Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen; beruft die Komplementärin eine Gesellschafterversammlung entgegen Ziffer 12.1 nicht rechtzeitig ein, sind drei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen; sie soll in der Regel durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gesellschafterversammlungen, werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Soweit bei Einhaltung der vorgenannten Frist wichtige Entscheidungen nicht rechtzeitig getroffen werden könnten, kann diese Frist so weit verkürzt werden, wie das für eine rechtzeitige Entscheidung erforderlich ist, maximal jedoch auf zwei Werktage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Erfolgt die Einberufung per Boten, Telefax oder elektronisch, so läuft die Frist ab dem Tag der Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei der Einberufung sind mindestens Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Beschlussvorlagen zur Tagesordnung sollen, soweit nicht eine Verkürzung der Einberufungsfrist notwendig ist, den Gesellschaftern zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung übersandt werden.
- 12.4. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an diesem Quorum, ist eine nachträgliche Stimmabgabe verhandelter Gesellschafter im Sinne von Ziffer 11.9 ausgeschlossen und es ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit (mindestens) derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Gesellschafterversammlung ist für die Tagesordnungspunkte der vorherigen Gesellschafterversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung zu der weiteren Gesellschafterversammlung hingewiesen worden ist.
- 12.5. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Versammlung. Er entscheidet bei Abstimmungen über die Art der Abstimmung, sofern nicht auf Antrag eines Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschlossen wird. Er kann Sachverständige und andere Dritte hinzuziehen, soweit er das für zweckmäßig hält, es sei denn, die Gesellschafter beschließen auf Antrag eines Kommanditisten etwas anderes.

- 12.6. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das sich insbesondere auf Folgendes erstreckt: Anwesenheit und Vertretung der Kommanditisten, Tagesordnung, Anträge, Abstimmungsergebnis, Feststellung gefasster Beschlüsse, besondere Vorkommnisse und Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung. Dieses Protokoll ist von dem Versammlungsleiter oder einem von dem Versammlungsleiter hiermit beauftragten Anwesenden aufzunehmen, zu unterzeichnen und - sofern es von einem von dem Versammlungsleiter hiermit beauftragten Anwesenden aufgenommen wurde - im Original dem Versammlungsleiter zu überlassen. Der Versammlungsleiter hat unverzüglich nach Unterzeichnung bzw. Überlassung dieses Protokolls jedem Kommanditisten (schriftlich, per Telefax, E-Mail oder auf andere Weise) eine Kopie dieses Protokolls zu überlassen.

13. Aufsichtsrat

- 13.1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Sofern die Thüga Aktiengesellschaft am Haftkapital der Gesellschaft mit mehr als 5 % beteiligt ist, sind zwei Mitglieder entsprechend einem Vorschlag der Thüga Aktiengesellschaft zu wählen. Die fünf nach Haftkapitalanteilen größten Gesellschafter (ohne Thüga Aktiengesellschaft) haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Aufsichtsrates. Übersteigt die Zahl der nach Haftkapitalanteilen größten Gesellschafter aufgrund teilweise gleicher Beteiligungshöhen die Zahl fünf, ist wie folgt zu verfahren. Sind mehr als fünf gleich hoch beteiligte Gesellschafter als größte Gesellschafter vorhanden, so haben diese das Vorschlagsrecht für fünf Aufsichtsratsmitglieder, wobei sie sich untereinander auf die fünf vorzuschlagenden Personen mit einfacher Mehrheit abzustimmen haben. Sind fünf oder weniger als fünf gleich hoch beteiligte Gesellschafter als größte Gesellschafter vorhanden, so haben diese das Vorschlagsrecht für die ihrer Zahl entsprechende Anzahl Aufsichtsratsmitglieder, d.h. jeder dieser Gesellschafter hat das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied. Die geringer beteiligten weiteren Gesellschafter haben kein Vorschlagsrecht, soweit durch die ihnen vorangehenden Gesellschafter fünf Vorschläge gemacht wurden. Soweit durch die vorangehenden Gesellschafter noch nicht fünf Vorschläge gemacht werden durften, haben die nach Haftkapitalanteilen nachfolgenden Gesellschafter jeweils ein Vorschlagsrecht, bis insgesamt fünf Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen wurden. Unter den nach Haftkapitalanteilen den vorangehenden Gesellschaftern nachfolgenden, aber gleich hoch beteiligten Gesellschaftern ist wie unter den vorangehenden Gesellschaftern zu verfahren, soweit noch Vorschlagsrechte bestehen. Die Zahl der noch bestehenden Vorschlagsrechte wird mit "x" bezeichnet. Sind mehr als x gleich hoch beteiligte Gesellschafter als den Vorangehenden nachfolgende größte Gesellschafter vorhanden, so haben diese das Vorschlagsrecht für x Aufsichtsratsmitglieder, wobei sie sich untereinander auf die x vorzuschlagenden Personen mit einfacher Mehrheit abzustimmen haben. Sind x oder weniger als x gleich hoch beteiligte Gesellschafter als den Vorangehenden nachfolgende größte Gesellschafter vorhanden, so haben diese das Vorschlagsrecht für die ihrer Zahl entsprechende Anzahl Aufsichtsratsmitglieder, d.h. jeder dieser Gesellschafter hat das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied. Die verbleibenden fünf Aufsichtsratsmitglieder sollen, basierend auf den Vorschlägen der übrigen Gesellschafter, gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 13.2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft von Organmitgliedern von Kommanditisten oder von deren Mehrheitsgesellschaftern oder von Aufsichtsratsmitgliedern, die eine Organstellung in Kommunen inne haben, die an den Kommanditisten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, endet mit der Beendigung der Organstellung. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wiederwahl ist gestattet. Die

Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das auf Vorschlag eines vorschlagsberechtigten Kommanditisten gewählt wurde, endet automatisch mit dem Ausscheiden des vorschlagsberechtigten Kommanditisten aus der Gesellschaft. In diesem Fall ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes einzuberufen.

- 13.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen ihr Amt niederzulegen; die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu erklären.
- 13.4. Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gemäß Gesetz, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch zwingendes Recht abweichende Regelungen getroffen sind.
- 13.5. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) Beratung der Geschäftsführung;
 - c) Vorberatung von und Beschlussempfehlung zu Tagesordnungspunkten der Gesellschafterversammlung;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 - f) Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung und zum Wirtschaftsplan;
 - g) Entsendung, Vorschlag zur Wahl oder ähnliches in den Aufsichtsrat oder vergleichbare Kontrollgremien in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
- 13.6. Die Komplementärin hat bei folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:
- a) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben oder Betriebsteilen;
 - c) Grundstücksgeschäfte und -belastungen, soweit sie im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag überschreiten;
 - d) Übernahme neuer Aufgaben
 - e) Aufnahme, Durchführung, Änderung und Beendigung von Investitionen in und Beteiligungen an Projekten und Projektgesellschaften;
 - f) Zustimmungen zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist in Angelegenheiten, für die bei der jeweiligen Gesellschaft eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich ist;
 - g) Ausübung von Ankaufs- oder Verkaufsrechten in Bezug auf Gesellschaftsanteile an Projektgesellschaften oder auf Projekte, soweit deren Ausübung noch nicht im zuletzt genehmigten Wirtschaftsplan abgebildet ist;
 - h) Gewährung von Krediten und Sicherheiten, Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (bei Dauerschuldverhältnissen: mit jährlichen Ausgaben) über einen Betrag von 100.000 EUR hinaus.
- 13.7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (abgesehen von den in Ziffer 9.2 zur Beschlussfassung mit drei Viertel Mehrheit vorgesehenen Fällen in Bezug auf die Ausübung der Rechte aus den Anteilen an der Komplementärin).

- 13.8. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann er sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- 13.9. Im Übrigen finden für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrates die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung, und zwar Ziffer 11.8, 11.9, 11.10, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5 sowie 12.6 entsprechende Anwendung; Ziffer 12.2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass insgesamt drei Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinschaftlich zur Einberufung desselben berechtigt sind.
- 13.10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 13.11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

14. Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 14.1. Verfügungen jeglicher Art eines Kommanditisten über seinen Kommanditanteil oder Teile hiervon, einschließlich ihrer mittelbaren Übertragung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei der Beschluss einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf und der Kommanditist, der über seinen Kommanditanteil verfügen will, nicht stimmberechtigt ist. Verfügungen sind vorab den anderen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief (Rückschein) anzuzeigen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Übertragungen von Kommanditanteilen soll nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass der Beitrittswillige vollumfänglich in den unter den Kommanditisten bestehenden Konsortialvertrag eintritt.
- 14.2. Als Verfügungen im Sinne dieses Vertrages gelten insbesondere Veräußerung, Tausch, Schenkung, Verpfändung, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und/oder Einbringung in andere Gesellschaften, Einräumung von Unterbeteiligungen und Abschluss von Treuhand-, Stimmbindungs- oder ähnlichen Vereinbarungen sowie jede Belastung des Kommanditanteils, z. B. durch Bestellung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts, sowie die Sicherungsabtretung des Kommanditanteils.
- 14.3. In den folgenden Fällen ist die Verfügung über einen Kommanditanteil ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter zulässig und wirksam:
- a) Übertragungen auf verbundene Unternehmen unter den Voraussetzungen der Ziffer 15;
 - b) Übertragungen nach Maßgabe der Ziffer 16 (Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte) dieses Vertrages;
- und
- c) Verpfändungen zugunsten von Fremdkapitalgebern als Sicherheit für Fremdfinanzierungen der Kommanditisten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Einlagen an die Kommanditgesellschaft. Wirksamkeitsvoraussetzung für solche Verpfändungen ist jedoch, dass sich der betreffende Fremdkapitalgeber vorab gegenüber den anderen Kommanditisten verpflichtet,
 - (i) die Verwertung eines Pfandrechts an den Kommanditanteilen (im Wege der öffentlichen Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder auf sonstige Weise) nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Verpfändung zu bewirken; und

- (ii) danach eine Verwertung (im Wege der öffentlichen Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder auf sonstige Weise) nur unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 16 (Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte zugunsten der anderen Kommanditisten) dieses Vertrages vorzunehmen.

14.4. Verfügungen oder sonstige Maßnahmen, die gegen Ziffer 14.1 verstoßen oder nicht in Einklang mit Ziffer 14.3 stehen, sind unwirksam.

14.5. Jedem Rechtsnachfolger eines Gesellschafters ist aufzuerlegen

- a) die übrigen Gesellschafter über die Übertragung nach Ziffer 14.3 zu informieren; sowie
- b) sämtliche der Kommanditgesellschaft und den Gesellschaftern in Zusammenhang mit der Übertragung entstehende Kosten zu ersetzen (außer Ertragssteuern, die in Ziffer 6 geregelt sind).

15. Übertragung an verbundene Unternehmen

15.1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, seinen Kommanditanteil insgesamt auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen unter der Voraussetzung, dass

- a) dieses verbundene Unternehmen diesem Vertrag und dem unter den Kommanditisten geschlossenen Konsortialvertrag auf Seiten des jeweiligen Kommanditisten voll umfänglich und mit allen Rechten und Pflichten mit Wirksamwerden des Anteilsübergangs beitrifft und das verbundene Unternehmen erklärt, in den Gremien der Gesellschaft in den drei Jahren, die seinem Beitritt vorangehen, gefasste Beschlüsse zu akzeptieren; und
- b) - unter Nachweis - sichergestellt ist, dass der Kommanditanteil wieder auf den jeweiligen übertragenden Kommanditisten übergeht, bevor das verbundene Unternehmen, das den Gesellschaftsanteil übernommen hat, nicht mehr ein verbundenes Unternehmen des Kommanditisten ist.

15.2. Sollte die Voraussetzung nach § 15.1 lit. b) nicht eingetreten sein, bevor das verbundene Unternehmen seine Eigenschaft als verbundenes Unternehmen des ursprünglich übertragenden Kommanditisten verloren hat, ist das verbundene Unternehmen, das den Gesellschaftsanteil übernommen hatte, in seiner Eigenschaft als Kommanditist verpflichtet, unverzüglich den übrigen Kommanditisten den von ihr gehaltenen Gesellschaftsanteil entsprechend den in Ziffer 16 genannten Regeln zum Erwerb anzubieten.

16. Andienungspflichten und Vorerwerbsrechte bei Veräußerung von Kommanditantellen

16.1. Beabsichtigt ein Kommanditist, seine Kommanditanteile an einen Dritten, der kein mit ihm verbundenes Unternehmen ist, zu übertragen, ist der Kommanditanteil zunächst den übrigen Kommanditisten nach den folgenden Bedingungen anzubieten:

- 16.1.1. Der veräußernde Kommanditist hat seinen Kommanditanteil den Mitkommanditisten zu einem Preis anzubieten, der höchstens dem anteiligen Wert der Kommanditgesellschaft entspricht. Die Bewertung der Kommanditgesellschaft erfolgt nach einem angemessenen Bewertungsverfahren auf der Basis des IDW-Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDWS1)" in der jeweils aktuellen Fassung. Die Kosten dieser Bewertung trägt der veräußerungswillige Kommanditist. Wurde zum Zwecke der Aufnahme neuer Kommanditisten oder zur Kapitalerhöhung eine Bewertung der Gesellschaft auf einen Bewertungsstichtag erstellt, der nicht länger als 12 Monate vor der nach Ziffer 16.1.2 zu übersendenden Mitteilung liegt, so ist diese Bewertung maßgeblich, es sei denn, seit dem Stichtag sind offensichtlich besonders bewertungsrelevante Veränderungen oder Entwicklungen eingetreten.
- 16.1.2. Der veräußernde Kommanditist hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die vorerwerbsberechtigten Kommanditisten über die Verkaufsabsicht und über den nach dem anteiligen Wert ermittelten Preis zu informieren und ihnen den betreffenden Kommanditanteil an der Gesellschaft unter Nennung auch der übrigen Konditionen zum Erwerb anzubieten.
- 16.1.3. Besteht kein Einvernehmen über die Ergebnisse der Bewertung nach Ziffer 16.1.1, wird der Wert durch ein Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt. Der Wirtschaftsprüfer wird von den Beteiligten gemeinsam beauftragt. Einigen sich die Beteiligten auf keinen gemeinsamen Wirtschaftsprüfer, so wird der Wirtschaftsprüfer vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer verbindlich vorgeschlagen. Die Kosten des Wertgutachtens sind entsprechend § 91 ZPO zu tragen.
- 16.1.4. Die vorerwerbsberechtigten Kommanditisten sind untereinander nach dem Verhältnis ihrer Haftkapitalanteile berechtigt, von diesem Vorerwerbsrecht in der Weise Gebrauch zu machen, dass der jeweilige vorerwerbsberechtigte Kommanditist oder - unter entsprechender Anwendung der Ziffer 15 (Übertragung an verbundene Unternehmen und Vertragsbeitritt) dieses Vertrages - ein verbundenes Unternehmen den entsprechenden Kommanditanteil erwirbt.
- 16.1.5. Für den Fall, dass ein vorerwerbsberechtigter Kommanditist das Vorerwerbsrecht nach der erstmaligen Bekanntgabe nicht ausübt (sei es durch Erklärung oder Versäumung der Frist), sind die anderen vorerwerbsberechtigten Kommanditisten, die das Angebot angenommen haben, untereinander nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile berechtigt (und zur Vermeidung der Folgen der Ziffer 16.2 gehalten, sofern sie keine Weiterveräußerung wünschen), die übrigen, dem Vorerwerbsrecht unterliegenden Teile des Kommanditanteils zu erwerben.
- 16.1.6. Die Annahme des vom veräußernden Kommanditisten unterbreiteten Angebotes erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs (Rückschein) gegenüber dem veräußernden Kommanditisten. Dieses Recht ist spätestens (i) binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über das Angebot nach Ziffer 16.1.2 bzw. (ii) innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Nichtausübung eines Vorerwerbsrechts nach Ziffer 16.1.5 durch den veräußernden Kommanditisten geltend zu machen.

- 16.1.7. Mit Zugang der Annahme bei dem veräußernden Kommanditisten kommt der Kaufvertrag zwischen dem veräußernden Kommanditisten und dem annehmenden vorerwerbsberechtigten Kommanditisten zustande, wobei dem veräußernden Kommanditisten ein Rücktrittsrecht für den Fall nicht vollständiger Übernahme seines gesamten Anteils (vgl. Ziffer 16.2) zusteht. Anschließend werden die jeweiligen Vertragspartner den Vertrag Zug um Zug durch Übertragung des betreffenden Kommanditanteils des veräußernden Kommanditisten und Leistung des jeweiligen Kaufpreises am zehnten Bankarbeitstag nach Abschluss des Kaufvertrags vollziehen. Sofern die Übertragung unter dem Vorbehalt kartellrechtlicher, kommunalrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungs- oder Freigabeerfordernisse steht, erfolgt der Vollzug unverzüglich nach Vorliegen der relevanten Genehmigungen oder Freigaben.
- 16.1.8. Das Vorerwerbsrecht kann nur einheitlich für den gesamten Teil-Kommanditanteil ausgeübt werden, der auf den jeweiligen Berechtigten entfällt; eine teilweise Ausübung des Vorerwerbsrechts ist nicht zulässig.
- 16.2. Sofern die vorerwerbsberechtigten Kommanditisten das Vorerwerbsrecht nicht bezüglich des gesamten Kommanditanteils des veräußerungswilligen Kommanditisten ausgeübt haben, ist der veräußernde Kommanditist innerhalb eines Monats nach Fristablauf oder Verzicht berechtigt, von dem Verkauf Abstand zu nehmen oder seinen Kommanditanteil unter den folgenden Bedingungen an einen Dritten zu veräußern:
- 16.2.1. die Mitkommanditisten haben von dem Vetorecht gem. Ziffer 16.3 keinen Gebrauch gemacht; und
- 16.2.2. die Bedingungen für den Verkauf an den Dritten sind aus Sicht der vorerwerbsberechtigten Kommanditisten nicht besser als die Bedingungen des Angebots nach Ziffer 16.1.1, insbesondere liegt der Preis nicht unter dem (gegebenenfalls nach Ziffer 16.1.3 bestimmten) anteiligen Ertragswert.
- 16.3. Im Falle der Ziffer 16.2 hat der veräußernde Kommanditist alle Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief über die Identität des Dritten zu informieren. Die übrigen Kommanditisten haben das Recht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Verkauf an den Dritten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs (Rückschein) gegenüber dem veräußernden Kommanditisten innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu untersagen. Im Falle der Ausübung des Vetorechts sind diejenigen Mitkommanditisten, die davon Gebrauch gemacht haben, verpflichtet, den Anteil des veräußernden Kommanditisten selbst zu übernehmen. Der in diesem Fall zu zahlende Preis entspricht dem nach Ziffer 16.1.1 und 16.1.3 zu zahlenden Preis.
- 17. Ausschließung, Zwangsübertragung**
- 17.1. Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter seine Ausschließung aus der Kommanditgesellschaft beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 17.1.1. der Kommanditanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen Kommanditanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten - spätestens jedoch bis zur Verwertung des Kommanditanteils - aufgehoben wird; oder

- 17.1.2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; oder
- 17.1.3. der Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß nicht unverzüglich abstellt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter in den Gremien der Gesellschaft gegen die dort jeweils geltenden Regularien verstößt;
- 17.2. Die Ausschließung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt, wobei der Beschluss der Gesellschafter der Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.
- 17.3. Statt der Ausschließung können die übrigen Gesellschafter auch die Abtretung des Gesellschaftsanteils des betroffenen Gesellschafters auf die zur Übernahme bereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte beschließen. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die verlangte Abtretung zu erklären. Die Komplementärin ist bevollmächtigt, die Abtretungserklärung im Namen des betroffenen Kommanditisten abzugeben. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung gem. Ziffer 17.1 bis 17.3 dieses Vertrages kein Stimmrecht.
- 17.4. Ziffer 17.2 sowie Ziffer 17.3 gelten für die Beschlussfassung gem. § 131 Abs. 3 Ziff. 6 HGB, für welche das Vorliegen wichtiger Gründe wie in Ziffern 17.1.1 bis 17.1.3 genannt, Voraussetzung ist, entsprechend.
- 17.5. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen. Scheidet die einzige Komplementärin aus der Gesellschaft aus, ohne dass unmittelbar nach ihrem Ausscheiden eine neue Komplementärin an ihre Stelle tritt, müssen sich die Gesellschafter unverzüglich auf eine geeignete juristische Person, die zu 100 % von der Gesellschaft gehalten wird bzw. an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt sind, zwecks Übernahme der Komplementärstellung einigen. Der hierzu erforderliche Beschluss der Gesellschafter bedarf der Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden. Zur Einberufung der genannten Gesellschafterversammlung ist jeder Kommanditist berechtigt. Führt dieses Verfahren nicht dazu, dass binnen 14 Tagen ab Ausscheiden der alten Komplementärin eine neue Komplementärin aufgenommen worden ist, kann jeder Kommanditist verlangen, Komplementärin zu werden. Die Gesellschafter können die Aufnahme durch Beschluss ablehnen, wenn mehr als ein Kommanditist die Aufnahme verlangt oder der dies Verlangende fachlich offensichtlich ungeeignet ist. Ist binnen weiterer 14 Tage keine neue Komplementärin aufgenommen, ist die Kommanditgesellschaft aufgelöst.
- 18. Abfindung**
- 18.1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt und erhält der Ausscheidende eine Abfindung bzw. im Falle einer Zwangsübertragung gem. Ziffer 17.3 den vom Erwerber zu zahlenden Kaufpreis nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

- 18.2. Das Abfindungsguthaben ist entsprechend Ziffer 16.1.1 festzustellen, wobei im Falle fehlenden Einvernehmens über die Höhe der Abfindung Ziffer 16.1.3 entsprechend gilt.
- 18.3. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund Ausschlussklage gem. §§ 140, 133 HGB oder aufgrund Beschlusses gem. Ziffer 17.4 dieses Gesellschaftsvertrages aus, besitzt der ausscheidende Gesellschafter abweichend von Ziffer 18.2 dieses Gesellschaftsvertrages ein Abfindungsguthaben in Höhe von 4/5 des Wertes seines Gesellschaftsanteiles.
- 18.4. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist ein Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig, die zweite nach zwei Jahren.
- 18.5. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die zuerst fällig werdende Rate anzurechnen.

19. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 19.1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist für unbestimmte Zeit eingegangen. Vor ihrer Eintragung dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden. Sie kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2030, gekündigt werden, danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kein Gesellschafter kann gem. § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Stattdessen ist jeder Gesellschafter unter den Voraussetzungen des § 133 HGB zur Kündigung der Gesellschaft berechtigt.
- 19.2. Sofern die Anteile an der Komplementärin von den Kommanditisten gehalten werden, kann die Kündigung der Gesellschaft und der Komplementärin nur einheitlich erfolgen. Eine Kündigungserklärung eines Gesellschafters, die diesen Zusammenhang nicht beachtet, ist unwirksam.
- 19.3. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

20. Geheimhaltung

- 20.1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen gegenüber den Mitgliedern seiner Organe, öffentlichen Stellen sowie in Amtsverfahren, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Notwendigkeit besteht, sowie Mitteilung gegenüber von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.
- 20.2. Befreiung von der Geheimhaltungspflicht kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gewährt werden.

21. Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages, formgerecht eine im Wesentlichen Anlage 21 entsprechende Vollmacht für bestimmte Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft zu erteilen.

22. Kosten

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und aller zukünftigen Änderungen und Ergänzungen hiervon trägt die Gesellschaft, sofern diese durch die von den Gesellschaftern mit den entsprechenden Mehrheiten gemäß Ziffer 11 beschlossenen Maßnahmen veranlasst sind. Im Übrigen trägt Beratungskosten jeder Gesellschafter selbst. Die Kosten der Handelsregisteranmeldung und die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sowie alle damit zusammenhängenden Kosten trägt die Gesellschaft.

23. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

23.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.

23.2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.

23.3. Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Haftkapital zu verteilen. Guthaben und Negativ-Beträge auf den Kapitalkonten II und III sind vorab gesondert auszugleichen.

24. Gerichtsstand/Schiedsgericht

24.1. Dieser Gesellschaftsvertrag und alle im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, d.h. München.

24.2. Über alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag werden die Parteien sich bemühen, einvernehmlich eine Einigung herbeizuführen. Sollte dies nicht binnen eines angemessenen Zeitraums, in der Regel binnen drei Monaten, gelingen, kann jede Partei verlangen, dass die Angelegenheit von einem Schiedsgericht entschieden wird, das sich aus drei Vertretern von Gesellschaftern der gemeinsamen Gesellschaft zusammensetzt. Die an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Parteien können gemeinsam zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes benennen. Die beiden benannten Mitglieder des Schiedsgerichtes benennen gemeinsam das dritte Mitglied.

Auf das Schiedsverfahren finden die einschlägigen Vorschriften der ZPO Anwendung.

Jeder Partei steht es frei, die ordentliche Gerichtsbarkeit nach Scheitern des Schiedsverfahrens anzurufen. Das gilt auch für den Fall, dass die betreffende Partei bereits aus der Gesellschaft ausgetreten ist. Das Schiedsverfahren und sein Ergebnis sind vertraulich.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen, das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 25.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten bzw. vereinbart werden, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 25.3. Die Gesellschafter und die Gesellschaft haben einen Konsortialvertrag abgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und dem Konsortialvertrag gehen die Regelungen des Konsortialvertrages, soweit rechtlich zulässig, vor.
- 25.4. Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem Vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.

Anlage 3.2 zum Gesellschaftsvertrag der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co KG
Kommanditisten

#	Firma/Sitz	Anschrift	Festeinlage (In Tausend Euro)	Festeinlage in % des Festkapitals	Haftsumme (In Tausend Euro, 25% der Festeinlage)
1	Energieversorgung Limburg GmbH, Limburg an der Lahn	Ste.-Foy-Straße 36, 65549 Limburg an der Lahn	500	1,92%	125
2	Energieversorgung Lohr- Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, Karlstadt	Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt	1.500	5,75%	375
3	ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden	Weidenbornstraße 1, 65189 Wiesbaden	600	2,30%	150
4	Harz Energie GmbH & Co. KG, Osterode am Harz	Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz	2.000	7,66%	500
5	Licht- Kraft- und Wasserwerke Kitzlingen GmbH, Kitzlingen	Wörthstr. 5, 97318 Kitzlingen	2.000	7,66%	500
6	Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main	1.000	3,83%	250
7	MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin	Obotritenring 40, 19053 Schwerin	4.000	15,33%	1.000
8	Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Bad Mergentheim	Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim	500	1,92%	125
9	Stadtwerke Ansbach GmbH, Ansbach	Rügländer Straße 1a, 91522 Ansbach	1.000	3,83%	250
10	Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Bad Harzburg	Schützenstraße 3a, 38667 Bad Harzburg	500	1,92%	125
11	Stadtwerke Homburg GmbH, Homburg	Lessingstr. 3, 66424 Homburg	500	1,92%	125
12	Stadtwerke Meerane GmbH, Meerane	Obere Bahnstr. 10, 08393 Meerane	500	1,92%	125
13	Stadtwerke Stade GmbH, Stade	Hansestr. 18, 21682 Stade	1.000	3,83%	250
14	Stadtwerke Wertheim GmbH, Wertheim	Mühlenstraße 60, 97877 Wertheim	500	1,92%	125
15	SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Pforzheim	Sandweg 22, 75179 Pforzheim	1.000	3,83%	250
16	Thüga Aktiengesellschaft, München	Nymphenburger Straße 39, 80335 München	5.000	19,16%	1.250
17	Zwickauer Energieversorgung GmbH, Zwickau	Bahnhofstraße 4, 08056 Zwickau	4.000	15,33%	1.000
Summe			26.100	100%	6.525

DL

Anlage 3.6 zum Gesellschaftsvertrag der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co KG
 Interessenten, die im vereinfachten Verfahren beitreten können

#	Firma, Sitz	Anschrift	Voraussichtliche Festeinlage (In Tausend Euro)	Voraussichtliche Haftsumme (In Tausend Euro, 25% der Festeinlage)
1	Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Alzey	Gartenstraße 22, 55232 Alzey	500	125
2	Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz	Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz	4.000	1.000
3	enwag energie- und wassergesellschaft mbh, Wetzlar	Hermannsteiner Straße 1, 35576 Wetzlar	500	125
4	EWR GmbH, Remscheid	Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid	3.000	750
5	Gemeindewerke Haßloch GmbH, Haßloch	Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67454 Haßloch	500	125
6	Halberstadtwerke GmbH	Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt	250	62,5
7	Rheinhessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Ingelheim am Rhein	Binger Straße 135, 55218 Ingelheim	500	125
8	Stadtwerke Essen AG	Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen	500	125
9	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG, Telgte	Münstertor 46-48, 48291 Telgte	700	175
10	Stadtwerke Frankenthal GmbH, Frankenthal	Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal	500	125
11	Stadtwerke Germersheim GmbH, Germersheim	Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim	200	50
12	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	Moselstraße 25-27, 41464 Neuss	5.000	1.250
13	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Pirmasens	An der Streckbrücke 4, 66954 Pirmasens	500	125
14	Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH, Zweibrücken	Gasstraße 1, 66482 Zweibrücken	500	125
Summe			17.150	4.287,5

Gesellschaftsvertrag
Thüga Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH

OK

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsform, Firma, Sitz.....	3
2. Unternehmensgegenstand	3
3. Stammkapital und Stammeinlagen.....	3
4. Geschäftsführung, Vertretung.....	3
5. Zustimmungsvorbehalt.....	4
6. Ausübung der Gesellschafterrechte	4
7. Verfügungen über Geschäftsanteile.....	4
8. Befreiung vom Wettbewerbsverbot.....	5
9. Gerichtsstand/Schiedsgericht.....	5
10. Bekanntmachungen.....	5
11. Gründungsaufwand	5
12. Schlussbestimmungen	5

Gesellschaftsvertrag

1. Rechtsform, Firma, Sitz

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 1.2. Die Firma der Gesellschaft lautet Thüga Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH.
- 1.3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG.
- 2.2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

3. Stammkapital und Stammeinlagen

- 3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000 (Geschäftsanteilsnummer 1).
- 3.2. Auf das Stammkapital haben übernommen:

Die Harz Energie GmbH & Co. KG, Osterode, einen Geschäftsanteil mit der Geschäftsanteilsnummer 1 von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 3.3. Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

4. Geschäftsführung, Vertretung

- 4.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4.2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Gesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Zustimmungsvorbehalt

Der Abschluss, die Änderung und Beendigung des Gesellschaftsvertrages einer Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist oder wird, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

6. Ausübung der Gesellschafterrechte

6.1. Gehören Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist („**Kommanditgesellschaft**“), so erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch den Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft bzw. durch einen aus dem Aufsichtsrat zu bildenden Ausschuss; die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten. Dies gilt für die Ausübung des Stimmrechts bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung, insbesondere bei:

6.1.1. Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;

6.1.2. Überwachung der Geschäftsführung;

6.1.3. Erteilung der Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen gemäß Ziffer 5;

6.1.4. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;

6.1.5. Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß Ziffer 7;

6.1.6. Freistellung der Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot gemäß Ziffer 8;

6.1.7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Umwandlungen;

6.1.8. Auflösung der Gesellschaft;

wobei die Beschlussfassung gem. Ziffer 6.1.1 einem aus dem Aufsichtsrat zu bildenden Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen ist.

6.2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kommanditgesellschaft ist zur Vertretung der Kommanditgesellschaft als InhaberIn der Geschäftsanteile an der Gesellschaft bei der Beschlussfassung berechtigt. Solange bei der Kommanditgesellschaft kein Aufsichtsrat eingerichtet ist, sind jeweils zwei der Kommanditisten der Kommanditgesellschaft gemeinschaftlich handelnd zur Vertretung der Kommanditgesellschaft als InhaberIn der Geschäftsanteile an der Gesellschaft bei der Beschlussfassung berechtigt. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, oder ist die Thüga Aktiengesellschaft Kommanditist so vertritt er bzw. sie die Kommanditgesellschaft bei der Beschlussfassung allein. Die Rechtsstellung der Kommanditisten ergibt sich aus deren Eintragung im Handelsregister der Kommanditgesellschaft.

7. Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

8. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer durch Beschluss von einem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft ganz oder teilweise freistellen.

9. Gerichtsstand/Schiedsgericht

9.1. Dieser Gesellschaftsvertrag und alle im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, d.h. München.

9.2. Über alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag werden die Parteien sich bemühen, einvernehmlich eine Einigung herbeizuführen. Sollte dies nicht binnen eines angemessenen Zeitraums, in der Regel binnen drei Monaten, gelingen, kann jede Partei verlangen, dass die Angelegenheit von einem Schiedsgericht entschieden wird, das sich aus drei Vertretern von Gesellschaftern der gemeinsamen Gesellschaft zusammensetzt. Die an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Parteien können gemeinsam zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes benennen. Die beiden benannten Mitglieder des Schiedsgerichtes benennen gemeinsam das dritte Mitglied.

Auf das Schiedsverfahren finden die einschlägigen Vorschriften der ZPO Anwendung.

Jeder Partei steht es frei, die ordentliche Gerichtsbarkeit nach Scheitern des Schiedsverfahrens anzurufen. Das gilt auch für den Fall, dass die betreffende Partei bereits aus der Gesellschaft ausgetreten ist. Das Schiedsverfahren und sein Ergebnis sind vertraulich.

10. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

11. Gründungsaufwand

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) sowie die Kosten, die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Neubestellung der Geschäftsführung zur Aufnahme aktiver Geschäftstätigkeit verbunden sind (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten), trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000,00 (in Worten: zweitausend Euro).

12. Schlussbestimmungen

12.1. Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen, das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten bzw. vereinbart werden, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.